

Österreichisches Institut für Bautechnik
zH Herrn Dipl.-Ing. Wolfgang Thoma
Schenkenstraße 4
1010 Wien

Ergeht per Mail:
thoma@oib.or.at

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 05 90 900 DW 3451 | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/029/VG/DK	3451	20.1.2017
	MMag. Verena Gartner		

Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden - STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Thoma,

am 30. November 2016 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vorgelegt. Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

Wir unterstützen das vorrangige Ziel dieses Vorschlags, die kostenwirksame Renovierung bestehender Gebäude zu beschleunigen. Den Gebäudebestand, der den weit überwiegenden Teil der Gebäude - auch in Österreich - ausmacht, in seiner Energieeffizienzperformance zu verbessern, ist ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Bei einer Überarbeitung der Gebäudeeffizienz-Richtlinie (EPBD) muss unbedingt auf die Kohärenz in der europäischen Energiepolitik geachtet werden. Insbesondere ist die EPBD mit der Energieeffizienz-Richtlinie (EED) im Einklang zu gestalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir aber auch ausdrücklich darauf hin, dass die vorgesehene Verschärfung des aktuell formulierten EU-Effizienzziels von 27 auf 30 Prozent bis 2030 abgelehnt wird. Die Ziele müssen so gesetzt werden, dass sie realistisch erreicht und allenfalls übererfüllt werden können. Werden verbindliche Ziele verfehlt, drohen den Mitgliedstaaten Sanktionen, welche die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen untergraben.

In den vergangenen Jahren wurden in Österreich im Gebäudebereich große Anstrengungen unternommen, um den Gebäudebestand den modernen Erfordernissen und Entwicklungen anzupassen und vor allem Maßnahmen zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz umzusetzen. Ja nach Mitgliedstaat liegt die Sanierungsrate jedoch bei nur 0,4 - 1,2 Prozent des Gebäudebestands. Bis 2030 besteht daher weiteres Potenzial, wenn die Richtlinie mit dem Ziel novelliert wird, die Renovierungsrate, -qualität und -effektivität zu erhöhen.

Gleichzeitig merken wir schon an dieser Stelle an, dass davon auch die öffentlichen Gebäude betroffen sein müssen. Diese erfahren zu oft eine Ausnahme, während bei Unternehmen keine Rücksicht auf die Art des Gebäudes oder den tatsächlichen Aufwand, der aus

einer verpflichtenden Renovierung folgt, genommen wird. In diesem Zusammenhang weisen wir auch noch einmal ausdrücklich auf die Möglichkeiten der modernen Haustechnik (Heizung, Kühlung, Steuerung) sowie Sanierungsmaßnahmen, beispielsweise im Bereich der Gebäudehülle hin. Nicht nur die Zentralregierungen sind zu erfassen, sondern auch die anderen Regierungsgebäude. Auch Gebäude, die ausgegliederte Rechtsträger besitzen oder verwalten, sind einzuschließen. Großzügige Anrechnungen anderer Maßnahmen schwächen die Stringenz der Effizienzanforderungen und sind zu überdenken. Dazu fehlt freilich ein Regelungsvorschlag der EK.

Bisher wurden von der Europäischen Union in vielen Bereichen nur grobe Ziele vorgegeben. Deren Umsetzung war Angelegenheit der Mitgliedstaaten. Dies ändert sich zusehends, weil den Mitgliedstaaten mit immer detaillierteren Vorgaben immer weniger Bewegungsspielraum zugestanden wird. Diese Detailregelungen haben zur Folge, dass die Bürokratie zunimmt und immer mehr offene Fragen auftauchen, wie einzelne Regelungen im Konkreten zu verstehen und umzusetzen sind. Das System wird daher immer starrer, aufgeblähter und schwerfälliger. Der Richtlinienentwurf muss somit nationalen Gestaltungsspielraum gewährleisten. Insbesondere Österreich agiert im Neubau als auch im Sanierungsbereich vorbildlich. Der Vorschlag darf somit nicht nur auf eine Erhöhung des bürokratischen Aufwandes geprüft werden, sondern muss administrative Hürden grundsätzlich eindämmen. Neben den Berichtspflichten für die Mitgliedsstaaten gilt es, die absolute Anzahl von notwendigen Prüfungen und Verpflichtungen zu reduzieren.

Die Überarbeitung der EPBD muss daher unter die Prämisse gestellt werden, dass es dadurch zu Erleichterungen und zu keinen zusätzlichen Belastungen für die Betroffenen, insbesondere für die Unternehmen, kommen darf. Unsere Betriebe brauchen Planungssicherheit. Sie reagieren empfindlich darauf, wenn sie immer wieder mit neuen, schärferen und komplizierteren Regelungen belastet werden.

Datensicherheit

Zudem sind auch die notwendigen Bestimmungen zum Datenschutz im Bereich der vollautomatisierten Gebäude zu beachten. Wir möchten darauf hinweisen, dass die gewonnenen Daten der elektronischen Vernetzung zum Zwecke der Messung der Energieeffizienz entsprechend gesichert behandelt werden müssen. Sind automatisierte Gebäude bzw. -teile miteinander vernetzt, kann an den Datensammelstellen das Verhalten der Menschen in diesen Gebäuden ausgelesen werden. Das Nutzerverhalten wirkt sich insbesondere bei Niedrigst-Energiegebäuden auf die Effizienz aus, wodurch eine Kontrolle/Überwachung des Verhaltens (im Sinne der Effizienzmessungen) als berechtigt angesehen werden könnte; dies birgt jedoch auch Potenzial zur „Überwachung“.

Parameter wie Luftfeuchtigkeit und Temperatur sowie deren Veränderungen lassen durchaus darauf schließen, wie viele Menschen sich zu welchem Zeitpunkt in welchen Räumen aufhalten. Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik der Datensicherheit, darf die Kompetenz zur Erlassung von Rechtsakten zur gewonnenen Gebäudedaten (Sammlung, Auswertung, Speicherung usw.) nicht bei der Europäischen Kommission liegen, sondern ist unserer Ansicht nach ausdrücklich beim Rat oder bei den Mitgliedstaaten selbst anzusiedeln.

II. ZU DEN EINZELNEN MASSNAHMEN

Zu Artikel 2, Nummer 3

Wir begrüßen ausdrücklich den neuen Artikel 2, Absatz 3, und die umfassende Definition zu den „gebäudetechnischen Systemen“, die dort getroffen wird.

Zu Artikel 2a, Absatz 2: „Langfristige Renovierungsstrategien“

Die langfristige Renovierungsstrategie soll im Einklang mit den integrierten Energie- und Klimaplänen nach dem Governance-System erstellt werden. Dies wird grundsätzlich positiv beurteilt, wobei dringend von neuen bürokratischen Erfordernissen und zu strengen Mindestanforderungen abgeraten werden muss.

Kritisch beurteilt wird, dass die Mitgliedstaaten über einen derart langen Zeitraum klare Meilensteine und Maßnahmen zur Verwirklichung des langfristigen Ziels bis 2050 und genaue Zwischenziele bis 2030 ausarbeiten müssen. Es ist unmöglich, schon jetzt abzuschätzen, wie sich die Rahmenbedingungen bis 2030, geschweige denn bis 2050, entwickeln werden. Langfristig fixierte Maßnahmen und Ziele werden auch deshalb abgelehnt, weil sie die erforderliche Flexibilität einschränken und Reaktionen auf wirtschaftliche, gesellschaftliche und technische Entwicklungen erschweren. Auch können in Anbetracht von unvorhersehbaren technologischen, weltpolitischen und wirtschaftlichen Einflüssen keine seriösen Annahmen getroffen werden.

Die Umsetzung einer langfristigen Renovierungsstrategie bis 2050 gemäß dem neuen Artikel 2a ist in der gegenständlichen Form nicht realisierbar. Insbesondere zu Absatz (2) muss angemerkt werden, dass Artikel 4 der aktuell gültigen EPBD (2010/31/EU) einer langfristigen Strategie widerspricht: *„Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Absatz 1 genannten Anforderungen bei den folgenden Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden: ...“*. Es können nur Szenarien erstellt werden und keinesfalls "genaue" Ziele für 2030 und 2050 formuliert werden.

Zwischenziele bis 2030 würden die nötige Flexibilität einschränken. Auf gesetzliche Vorgaben oder gar Verpflichtungen ist gänzlich zu verzichten, ebenso wie auf langfristige Zwischenziele. Entwicklungen passieren in der Regel nicht linear und Verbesserungen beruhen in der Wirtschaft auf neuen Technologien, deren Einsatz nicht an einem Zeitpunkt festgemacht werden können. Die Folgen einer derartigen Verpflichtung wären Verunsicherung und Ärger bei Unternehmen und Investoren bis hin zu Vertragsverletzungsverfahren und allfälligen Strafen. Dies würde das Vertrauen in den Standort Europa massiv schwächen.

Es sind Maßnahmen zu setzen, die die Leistbarkeit verbessern und die Vorteile einer Sanierung transparent darstellen. Natürlich sind hier auch die Mitgliedsstaaten bei der Umsetzung gefordert. In diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass es auch notwendig ist, dass auf die unterschiedlichen Bemühungen der Vergangenheit eingegangen. Keinesfalls darf es für Mitgliedstaaten mit einem schon hohen energietechnischen Gebäudestandard zu einer zusätzlichen Belastung kommen.

Ebenso dringend abgeraten wird von neuen bürokratischen Erfordernissen und zu strengen Mindestanforderungen auf Basis gesetzlicher Vorgaben und Verpflichtungen in der Baugesetzgebung. Die politisch gewünschte Steigerung der Sanierungsrate lässt sich nur durch entsprechende Anreize erzielen. Vorrangig sind daher Maßnahmen zu setzen, welche die Leistbarkeit der Sanierung bei Eigentümern und Nutzern verbessern und die Vorteile der Einzelmaßnahmen transparent darstellen.

Soziale, fiskalpolitische und andere materiefremde Aspekte sollten in den jeweiligen Rechtsbereichen geregelt werden. Erleichterungen und Sonderregelungen - etwa im Bereich der Energiearmut - sollten aus dem Energie- und Umweltrecht herausgelöst und durch entsprechende Regelungen im Finanz- und Sozialrecht berücksichtigt werden.

Zu Artikel 2a, Absatz 3

Positiv ist der ausdrückliche Auftrag in Absatz 3, dass die Mitgliedstaaten Projekte bündeln und öffentliche Mittel nutzen sollen, um Anreize für zusätzliche Investitionen aus dem privaten Sektor zu schaffen.

Zu Artikel 6 „Neue Gebäude“ und 7 „Bestehende Gebäude“

Einerseits wird die Streichung, der bisher in Artikel 6 festgeschriebenen Bestimmung, wonach vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz von hocheffizienten alternativen Systemen (Wärmepumpen, etc.) durchzuführen ist begrüßt, da sie einen hohen Aufwand darstellt. Dies gilt ebenso für die Streichung einer ähnlichen Bestimmung in Artikel 7, wonach vor einer größeren Renovierung eine Machbarkeitsstudie zumindest empfohlen wird. Ebenso wird, die Streichung der Bestimmung über die Inspektion von Heizungs- und Klimaanlage positiv bewertet, da diese nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz der technischen Systeme sicherzustellen.

Andererseits können Machbarkeitsstudien vor Gebäude-Baubeginn notwendig und hilfreich sein, um mögliche Energieeffizienzpotenziale zu eruieren. Um zB die Energieeffizienz der Heizungs- und Klimaanlage durch Inspektion zu erhalten, ist eine elektronische Überwachung zu begrüßen. Dafür braucht es die gesetzlichen Rahmenbedingungen

Zu Artikel 8, Absatz 2 Infrastruktur für Elektromobilität in Nichtwohngebäuden mit mehr als zehn Parkplätzen

In Artikel 8 Absatz 2 heißt es: *„Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in allen neuen Nichtwohngebäuden und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden und über mehr als zehn Parkplätze verfügen, mindestens jeder zehnte Parkplatz mit einem Ladepunkt im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe ausgerüstet ist, der in der Lage ist, den Ladevorgang abhängig von entsprechenden Preissignalen zu starten oder abzubrechen. Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen.“*

Um die Anzahl von Elektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit alternativen Antrieben rasch zu erhöhen, werden generelle Empfehlungen für die Schaffung der Ladeinfrastruktur grundsätzlich positiv beurteilt. Allerdings dürfen wirtschaftliche Aspekte und eine sinnvolle Raumordnung nicht außer Acht gelassen werden. Viele Unternehmen investieren bereits jetzt in Ladestationen für E-Autos und E-Fahrräder bzw. Elektrofahrzeuge für den Werkverkehr (ansässige Dienstleister, Werkstätten).

Die geplanten EU-Vorhaben hinsichtlich einer Verpflichtung zur Errichtung von Infrastruktur für Elektromobilität bei allen neuen Nichtwohngebäuden und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden und die über mehr als zehn Parkplätze verfügen stehen wir äußerst kritisch gegenüber bzw. ist diese in der vorliegenden Form abzulehnen. Die vorliegende Form würde für unsere Mitgliedsbetriebe zu entsprechenden Aufwendungen führen. Dass die Unternehmen die Kosten zum Aufbau der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge tragen sollen, ist grundsätzlich abzulehnen.

Dazu merken wir an:

- Die Verantwortung für das Fahrzeug und den Betrieb liegt beim Fahrzeugeigentümer. Es ist nicht Aufgabe der Unternehmen, sich um die komfortable E-Mobilität ihrer Beschäftigten zu kümmern. Hier kommen auf die Unternehmen immense Kosten durch zusätzli-

che Investitionen und den laufenden Betrieb zu, etwa für den Stromanschluss, Trafoabgänge, Verkabelung sowie für Instandhaltung, Wartung und Abrechnung, die von den Unternehmern nicht getragen werden können.

- Der Nichtwohngebäudeeigentümer hat die Verpflichtung, für eine gewisse Anzahl an Stellplätzen zu sorgen - wobei diese Anforderung (Anzahl der Stellplätze) in den Bauordnungen zurückgedrängt wird.
- Es entsteht der Eindruck, dass ein stadtplanerisches Problem Stellplätze mit Ladeinfrastruktur bei den Wohngebäuden zu ermöglichen an Betriebe ausgelagert werden soll.
- Für die Schnellladung leistungsstarker Elektroautos mit hoher Reichweite werden derzeit Ladestationen mit 100 - 350 kW angeboten. Bei mehreren vorgeschriebenen Ladesäulen je Unternehmen erreicht man rasch Anschlusswerte von einem MW oder darüber. Hier stellt sich die Frage, ob diese enormen Anschlusswerte im Netz technisch überhaupt zur Verfügung stehen. Im Gegensatz dazu blockieren Elektroautos mit längerer Ladezeit und geringeren Anschlusswerten die Parkplätze bei den Ladestationen über viele Stunden.
- Auch kann den Unternehmen nicht zugemutet werden, die Betankung mit allen Nutzern mühsam abzurechnen und sowohl die Investitionskosten als auch den Instandhaltungsaufwand dafür zu tragen. Aktuelle Preise für Ladestationen, die an Verrechnungssysteme angebunden sind, liegen derzeit bei rund 40.000,- Euro je Ladesäule.
- Die Vorgabe zwingt einen Parkplatzeigentümer ggf. in die Rolle/in das Geschäft des Energielieferanten - ein konzessioniertes Gewerbe. Dies wird von uns ausdrücklich abgelehnt. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass Unternehmen durch eine derartige Verschreibung im Sinne des Energieeffizienzgesetzes zu Energielieferanten werden könnten, die in der nationalen Umsetzung der EED als Verpflichtete gelten. Dies würde noch weitere zusätzliche Belastungen (Kosten und Administration) mit sich bringen.
- Die überproportionale Einrichtung von Ladepunkten bei Betrieben verschiebt die Strombedarfsspitze von der Nacht in den Tag - wo eher keine Überschüsse an erneuerbarer Energie bestehen.
- Die Quote von 10% wird als zu hoch angesehen - nur 2-3% der Stellplätze werden laut Auskunft eines Industrieunternehmens von betriebseigenen oder eigens geleasten Fahrzeugen genutzt. Beispielsweise gibt es derzeit am Chemiapark in Linz in etwa 1.500 Stellplätze. Die in der Richtlinie vorgeschlagene 10%-Quote würde somit einen Investitionsbedarf für etwa 150 Ladestationen auslösen.
In einem aktuellen Online-Artikel der Tageszeitung Standard wird angeführt, dass Schnellladesysteme der Fa. Kreisl Electric pro Stück 100.000 € kosten. Die 150 Stationen würden dann auf eine Investition von 15 Mio. Euro kommen. Auch wenn anzunehmen ist, dass es auch deutlich günstigere Systeme gibt, die nicht so schnell laden, sind die Kosten dennoch ein wesentlicher Punkt.
Zusätzlich zu den hohen Investitionskosten entstehen laufende Kosten (Stromanschlusswerte, Trafoabgänge, Verkabelung, Instandhaltungs- und Wartungskosten sowie nicht zu übersehen, aufwändige Abrechnungen etc.). Beispielsweise lädt ein Tesla z.B. in ungefähr 30 Minuten 80 kWh (Schnellladestation). Fünf Tesla gleichzeitig benötigen daher einen Anschlusswert von 1 MW. Andere E-Autos mit längerer Ladezeit und geringeren notwendigen Anschlusswerten erfordern ebenfalls hohe zusätzliche Elektro-Installationsaufwendungen.
Diese zusätzlichen Belastungen von österreichischen Unternehmen sind nicht vertretbar, daher fordern wir die Aufhebung dieser vorgesehenen Regelung bzw. eine deutliche Verringerung der Quote.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Frist 1. Jänner 2025 unklar formuliert ist. Im RL-Text heißt es dazu: „Diese Anforderung gilt ab dem 1. Januar 2025 für alle Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen“.

Heißt das nun, dass ab 1. Jänner 2025 alle Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Parkplätzen diese Anforderungen erfüllen müssen oder geht es dabei um neue oder bestehende Nichtwohngebäude, die einer umfangreichen Renovierung unterzogen werden? Hierzu muss unserer Ansicht nach eine Klarstellung erfolgen.

Wenn die Regelung ab dem Jahr 2025 auch bestehenden Betrieben zugemutet wird, ist dies alles andere als ein Standort-Sicherungs-Programm. Daran ändert auch die Kann-Ausnahmebestimmung für KMUs nichts. Die „großen“ Unternehmen werden sich gründlich überlegen, ob sie dann noch in der Europäischen Union investieren. Auch bei den „kleinen“ Unternehmen ist fraglich, ob - und bis zu welcher Betriebsgröße - akzeptable Ausnahmen erreichen werden können.

Wir weisen darauf hin, dass die Beschreibung in Artikel 2, Absatz 2 „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in allen neuen Nichtwohngebäuden und in allen bestehenden Nichtwohngebäuden, ...“ einer weiteren Klarstellung bedarf. Es ist nicht eindeutig, welche Art von Parkplätzen (z.B. Tiefgaragen im Nichtwohngebäude) bzw. welche Art des Zusammenhangs zwischen Nichtwohngebäude und dem Parkplatz (z.B. Parkhaus oder offener Parkplatz in der Nähe des Nichtwohngebäudes) gegeben sein muss, um in die Regelungen unter Artikel 8 zu fallen oder nicht.

Der Vorschlag (Artikel 8, Absatz 2, Unterabsatz 3) sieht vor, dass bei umfangreichen Renovierungen mindestens jeden 10. Parkplatz mit einem Ladepunkt auszurüsten ist. Dies ist aus unserer Sicht zu vage formuliert. Es bedarf der Klarstellung, ob die Definition von umfangreicher Renovierung, wie sie in der EPBD normiert ist, auch die Parkplatzflächen umfasst, oder ob eine reine Renovierung des Gebäudes nach den dort festgelegten Grenzwerten automatisch zu dem Erfordernis der Vorverkabelung des Parkplatzes führt.

Eine Vorverkabelung (bei unbekanntem Anforderungen der Ladestruktur) ist mangels möglicher elektrotechnischer Dimensionierung ausgeschlossen. Eine Leerverrohrung ist technisch möglich. Beispielsweise wurde am Chemiepark Linz eine Leerverrohrung im Rahmen der letzten Stellplatzsanierung im Jahr 2012 verlegt. Bereits diese ermöglicht das Ziel der späteren Infrastruktur zu erreichen.

Ferner weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Klarstellung erforderlich, ob lt. EK-Vorschlag eine Vorverkabelung für „smart“ oder womöglich für „fast charging“ vorgesehen wäre. Letzteres wäre nämlich - wie oben bereits angeführt - mit noch erheblich höheren Kosten verbunden. Gleichzeitig finden wir die Ausnahme öffentlicher Gebäude aus dieser Verpflichtung absolut unverständlich. Wir schlagen eine Änderung der Bestimmung von einer Vorverkabelung hin zu einer Leerverrohrung vor.

Zu überlegen wäre, inwiefern Stromlieferanten bzw. Strom-Netzbetreiber, deren Kerngeschäft ist, Strom an Endenergiekunden abzugeben, in den Aufbau von entsprechender Ladinfrastruktur bei Parkplätzen von Nichtwohngebäuden eingebunden werden können. Dies wäre wesentlich sinnvoller. In diesem Zusammenhang sind auch Diskussionen in Richtung der Anforderungen an bzw. Möglichkeiten durch intelligente Messsysteme (Wahl eines Energieversorgers oder Stromquelle etc.) möglich.

zu Artikel 8, Absatz 5: Aufnahme von technischen Gebäudesystemen in den Energieausweis

Wir bewerten als kritisch, dass die Modernisierung eines gebäudetechnischen Systems eine Überprüfung des Gesamtsystems zur Folge haben muss. Die Formulierung im vorliegenden Vorschlag ist zu umfassend und bedarf einer Einschränkung bzw. muss die Entscheidungsfreiheit darüber beim Eigentümer belassen werden.

Gebäudetechnische Systeme sind laut Definition z.B. auch einzelne Pumpen oder ein einzelner Kessel. Werden sie getauscht so wäre - entsprechend des Vorschlags - die Erstellung eines Gesamtenergiebedarfs-Zertifikats vor und nach der Maßnahme erforderlich. Dies wäre überschießend, sodass die Regelung auf gebäudetechnische Systeme eingeschränkt werden muss. Dies ist auch vor dem Hintergrund des neuen Abs. 2 kritisch zu sehen, da durch die Verpflichtung der Errichtung einer Ladeinfrastruktur dann auch Abs. 5 verpflichtend werden würde.

Zu Artikel 8, Absatz 6: Intelligenzindikator

In weiterer Folge enthält der Vorschlag insbesondere die Einführung eines technologieorientierten „Smartness Indicators“ bzw. „Intelligenzindikators“, allerdings ohne diesen näher zu spezifizieren.

Diesbezüglich bedarf es allerdings einer Klarstellung zur Umsetzung. Kritisch hinterfragt wird, dass der Kommission die Befugnis übertragen werden soll, diesen Indikator in delegierten Rechtsakten gemäß Artikel 23 zu erlassen. Die Ausgestaltung des „Intelligenzindikators“ sollte bereits in der Richtlinie verankert und nicht erst nachträglich festgelegt werden. Sollte diesem Ansatz nicht gefolgt werden, sollte die in Artikel 23 Abs. 3 vorgesehene Möglichkeit des Widerrufs der Befugnisübertragung an die Europäische Kommission für die Festlegung der Anforderungen und Details zum Intelligenzindikator gestrichen werden. Überbordende Berichtspflichten und bürokratische Vorgaben sind bei der konkreten Ausgestaltung zu vermeiden. Aus Gründen des Datenschutzes und dem Schutz der Privatsphäre ist der Indikator kritisch zu bewerten.

Keinesfalls sollten Verschärfungen der Mindestanforderungen angedacht werden, weil die Kostenoptimalität ohnehin vorgegeben wird. Es sollte vorgesehen werden, dass die Kostenoptimalität mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von bis zu 80 bis 100 Jahren in periodischen Abständen überprüft wird, da sich die Rahmenbedingungen über die Jahre hinweg ändern können. Im Mittelpunkt muss die Gesamtenergieeffizienz über die gesamte Nutzungsdauer stehen.

In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Überarbeitung der EPBD die Regelung der Verbindung von „smart grid“ mit „smart building“ ermöglicht. Der „Intelligenzindikator“ soll die Möglichkeit der Verwendung der Gebäudestruktur als Energiespeicher (Heizen- und Kühlen) in Kombination mit der Nutzung der erneuerbaren Energiebereitstellung berücksichtigen, um kostengünstig Energieproduktionsspitzen zu verwerten. Der Indikator kann wesentlich dazu beitragen, die Verwendung erneuerbarer Energien im Gebäudesektor erheblich zu steigern.

Änderungsvorschlag Art. 8, Absatz 6:

~~„Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 23 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um diese Richtlinie durch eine Definition der Begriffs „Intelligenzindikator“ und durch die Bedingungen zu ergänzen, unter denen der „Intelligenzindikator“ potenziellen neuen Mietern oder Käufern als zusätzliche Information bereitgestellt wird, ist in Anhang X [noch zu erstellen] geregelt.“~~

Zu Artikel 10, Absatz 6: Doppelte Erstellung des Energieeffizienzausweises

Zusätzlich ist eine zweifache Erstellung von Energieeffizienzausweisen vor und nach der Sanierung insbesondere für Gewerbebauten wie etwa Produktions- und Lagerhallen ein nicht gerechtfertigter Aufwand. Insbesondere dann, wenn diese Gebäude mit Niedertemperatur-Abwärme beheizt werden, welche mangels weiterer Verwertbarkeit ansonsten ohnehin in die Luft geblasen werden müsste. Für diese Fälle sollten entsprechende Ausnahmen sowohl bei der Erstellung von Energieausweisen als auch bei den Wärmedämmstandards vorgesehen werden.

Auch die vorgesehenen Überprüfungs-, Dokumentations- und Meldepflichten wie etwa die Erfassung in einer nationalen Datenbank sollten neu überdacht werden. Das derzeitige System für Neubauten und größere Renovierungen reicht völlig aus. Der zusätzliche Aufwand für relativ unbedeutende Maßnahmen würde in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen.

Zu Artikel 10, Absatz 6a: Datenbank für die Registrierung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

Die WKÖ spricht sich vehement gegen neuen Meldepflichten aus. Insbesondere, wenn sie zur „Dauerbelastung“ werden, indem spezifische Daten permanent eingemeldet werden müssen, um den tatsächlichen Energieverbrauch „zu verfolgen“. Diese Infos sollten aus anderen Kanälen wie etwa vorhandenen Statistik-Daten eingeholt werden.

Die Forderung, wonach künftig der tatsächliche Energieverbrauch für Gebäude mit mehr als 250 m² Gesamtnutzfläche regelmäßig aktualisiert in eine Datenbank einzutragen ist, wird als unnötiger bürokratischer Aufwand gesehen, der in keinem Verhältnis mit dem erzielbaren Nutzen steht. Eine Datenbank würde keine Werte über den tatsächlichen Energieverbrauch zu Tage fördern, die eindeutig auf das Gebäude zurückzuführen sind. Vielmehr würde der tatsächliche Energieverbrauch von der Belegung und dem NutzerInnenverhalten beeinflusst. Dementsprechend wären Gebäude am effizientesten, die im Beobachtungszeitraum nicht oder kaum bewohnt würden.

Schon mit dem Energieausweis wird ein normierter Bedarfswert ermittelt, mit welchem mündige Nutzer, Gebäudeeigentümer, Hausverwaltungen oder Wirtschaftstreibende entsprechende Vergleiche anstellen können. Eine zusätzliche bürokratische Verpflichtung führt zu keinem Umdenken in der Gesellschaft. Um die Energieverbräuche zu verfolgen ist ein sehr hoher personeller Aufwand notwendig, der zu keiner daraus resultierenden Effizienzverbesserung führt. Hier steht der Aufwand - weder für die Dateneingabe, noch für die notwendige klimabereinigte Auswertung - in keinem Verhältnis zum möglichen Gewinn an zusätzlichen Erkenntnissen. Des Weiteren wird die aggregierte Datensammlung im Sinne des Datenschutzes abgelehnt.

Änderungsvorschlag zu Artikel 10 Absatz 6a

„6a. Die von einem Mitgliedstaat eingerichtete Datenbank für die Registrierung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz ermöglicht es, den tatsächlichen Energieverbrauch Energiebedarf der entsprechenden Gebäude, unabhängig von ihrer Größe und Kategorie, zu verfolgen. Die Datenbank enthält Daten zum tatsächlichen Energieverbrauch von Gebäuden mit starkem Publikumsverkehr und einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m², welche regelmäßig aktualisiert werden.“

Zu Artikel 14: Inspektion von Heizungsanlagen und Art. 15 Klimaanlage

Die Änderung bei der Inspektion von Heizungsanlagen (Artikel 14) und Klimaanlage (Artikel 15) wird positiv beurteilt, wobei hier noch genauere Rahmenbedingungen schon in der Richtlinie festgehalten werden müssen.

Durch den Entfall der unteren Grenze von 20 kW Nennleistung für die Inspektionspflicht gehen wir davon aus, dass die Anhebung der Prüfkriterien auf 100 kW kumulierte Nennleistung bei Wohngebäuden und auf 250 MWh jährlichen Primärenergieverbrauch bei Nichtwohngebäuden zu einer Straffung der Inspektionspflicht führt. Auch die neu geschaffene Möglichkeit, die Inspektionen unter bestimmten Voraussetzungen durch Gebäudeautomatisierungssysteme ersetzen zu können, wird begrüßt.

Im Detail nicht ausreichend konkretisiert ist die Regelung zur Kommunikation zwischen miteinander verbundenen gebäudetechnischen Systemen. Dieser Passus sollte im Detail geklärt werden. Aus Sicht der WKÖ geht es dabei z.B. um automatisierte Eingriffe bei der Stromanwendung mit unterschiedlichen Technologien und Geräten, etwa zum Spitzenlastmanagement auf Basis von Vorgaben aus dem Smart Meter bzw. Smart Grid.

Zusätzlich anzumerken ist, dass durch diese Pflichten den bereits bestehenden umfassenden Kontrollpflichten (zB Kesselüberprüfungen) keine weiteren Inspektionen, Überwachungen und Kontrollen folgen dürfen. Der Trend zum „gläsernen“ Gebäuden setzt sich hier fort. Diese Maßnahmen werden nicht nur im Hinblick auf Datenschutz und Missbrauch kritisch gesehen, sondern auch im Hinblick auf hohe Kosten, die für die Installation und die Wartung (nicht zuletzt ist auch der Stromverbrauch für solche Systeme zu berücksichtigen) entstehen werden. Gebäudetechnische Systeme basieren - im Gegensatz zu aktiven Maßnahmen der Reduktion des Energieverbrauchs etwa durch Fenstertausch oder Dämmung - auf der gegenwärtigen Technologie, weisen keine lange Lebensdauer auf und bedürfen einer regelmäßigen professionellen Wartung, die die Wohnkosten für die Nutzer erhöht. Eine Kosten-Nutzen-Analyse wird in vielen Fällen ergeben, dass die Investitionskosten in keinem Verhältnis zu den Einsparungen stehen und letztendlich nur die Hersteller dieser Kontrollsysteme davon profitieren.

Es sollte generell sichergestellt werden, dass in den Mitgliedstaaten die Flexibilität bei der Wahl des Energiemix für Heizung und Kühlung von Gebäuden erhalten bleibt.

Zu Artikel 23: Übertragung der Kompetenzen an die Kommission

Die Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte soll gegenüber der geltenden Regelung von Artikel 23 nicht ausgeweitet werden. Die Ausweitung der Befugnis zum Erlass der delegierten Rechtsakte auf die Artikel 5 und 8 ist abzulehnen. Daher sollte Artikel 23 gestrichen werden und die bisher gültigen Artikel 23 sowie die Artikel 24 und 25 beibehalten werden.

Zu Anhang I

Im Anhang 1, Nummer 2 wird die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes als numerischer Indikator für den Primärenergieverbrauch in kWh/m² und Jahr definiert. Der Anteil an erneuerbaren Energieträgern soll bei der Berechnung des Primärenergiefaktors unberücksichtigt bleiben (Nummer 2).

Die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes kann nur durch das Input/Output Verhältnis im Vergleich zu einem Normstandard dargestellt werden. Der Abzug des erneuerbaren Anteils bei den Primärenergiefaktoren bevorzugt erneuerbare Energieträger auf Kosten der Energieeffizienz. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energieträger ist in der Richtlinie zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu regeln.

Zusätzlich ist in Anhang I, Nummer 2 ist unserer Ansicht nach die Mitbetrachtung des „Innenraumklimas“ positiv zu bewerten. Die Ausführungen lauten wie folgt: „*Der Energiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmbrauchwasserbereitung und angemessene Lüf-*

tung ist zu berechnen, um die Einhaltung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestanforderungen in Bezug auf Komfort und Gesundheit zu gewährleisten.“ Diese Formulierung der Bestimmung ist unklar und kann mehrdeutig interpretiert werden, daher unser Verbesserungsvorschlag.

Änderungsvorschlag zu Anhang I, Nummer 2

„Der Endenergiebedarf für Raumheizung, Raumkühlung, Warmbrauchwasserbereitung und angemessene Lüftung ist so zu berechnen, dass die von den Mitgliedstaaten festgelegten Mindestanforderungen in Bezug auf Komfort und Gesundheit gewährleistet werden.“

Wenngleich folgende Bestimmung im Entwurf nicht angesprochen werden, ist die Überarbeitung der Richtlinie eine Chance, eine europarechtliche Grundlage für bestehende Herausforderungen bei der Umsetzung der EPBD zu schaffen:

Zu Artikel 4: Festlegung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz

In Bezug auf Artikel 4 möchten wir anregen, den Abs. 2 lit. e anzupassen. Bei den Mindestanforderungen bei der Gebäudeeffizienz sollten Gebäude unter 50 m² und Gebäudeteile unter 50 m² bzw. frostfrei zu haltende Gebäudeteile ausgenommen werden. In der Praxis würde diese Anpassung im Sinne einer generellen Ausnahme deutliche Erleichterungen mit sich bringen.

Zu Artikel 12: Ausstellung von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz

In Bezug auf Artikel 12 möchten wir anmerken, dass sich die Verpflichtung der Angabe des Indikators der Gesamtenergieeffizienz in kommerziellen Medien (Inseraten) als wenig bis gar nicht brauchbar herausgestellt hat. Der Energieausweis ist ohnehin zu erstellen und liegt Interessenten dann in der Praxis auch vor, die Angabe eines Indikators in Inseraten ist unnötig. Artikel 12 könnte gänzlich gestrichen werden.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination auf europäischer Ebene.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin